

Te - the mint (8 11 88 au C., 8 11 (60) . . stops, den 13. JAN. 1978 Landramour Farlerotte-Abt. BriffuA ml

die Änderung des Bebauungsplanes "Holzlück" in Karlsbad-Mutschelbach

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960 (BGB1. I S. 341), §§ 111Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 20.06.1972 (Ges.Bl. S. 351) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. S. 1 1976) hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am 14.02.1976 die Änderung des Bebauungsplanes "Holzlück" in Karlsbad-Mutschelbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des am 31.08.1971 genehmigten Bebauungsplanes.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung

Die Bebauungsplan-Änderung bezieht sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Art und Bestandteile der Änderungen

Die Änderungen ergeben sich aus dem beigeschlossenen Deckblatt und der schriftlichen Festsetzungen. Die Änderungen sind zeichnerisch sowie in § 8 Satz 1 und 10 der schriftlichen Festsetzungen in einer Begründung dargestellt.

8 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach § 12 BBauG mit der ortsüblichen Bekonntmochung ihrer Genehmigung in Kraft.

Karlsbad, 14.06.1976

fmann. Bürgermeister

wellen 2